

Erläuterungen zum Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Aufgrund von Fragen von Aktionären zu diesem Vergütungsbericht veröffentlicht SÜSS MicroTec SE folgende weitergehenden Informationen:

Das Unternehmen hat im Rahmen der Veröffentlichung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2021 auch den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 veröffentlicht. Dieser Vergütungsbericht orientiert sich vollumfänglich an dem Vergütungssystem, welches von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 durch die Aktionäre gebilligt wurde (Vergütungssystem 2021).

Nach dem Vergütungssystem 2021 hatte der Aufsichtsrat u.a. auch das Recht, den Mitgliedern des Vorstands bei besonderen Ereignissen oder Entwicklungen eine Sonderzahlung zu gewähren. Ausweislich dieses Vergütungssystems konnte der Aufsichtsrat beispielsweise zur Gewinnung qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand erstmalig bestellten Vorstandsmitgliedern in angemessener und marktgerechter Weise eine Antrittsprämie (Sign-on Bonus) – z. B. zur Entschädigung für verfallende Vergütungsleistungen aus vorherigen Anstellungs- oder Dienstverhältnissen – gewähren. Ebenso konnte der Aufsichtsrat entsprechend diesem Vergütungssystem einen Sonderbonus etwa infolge von wesentlichen Veränderungen der Unternehmensstruktur z. B. durch Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Unternehmensteile ausloben. Die Auszahlungshöhe solcher Sonderboni war dabei auf das 1,5-fache der Grundvergütung begrenzt.

Auf Grundlage und in Übereinstimmung mit dieser Regelung im Vergütungssystem 2021 wurden im Jahr 2021 mit zwei Vorstandsmitgliedern Sign-On- und Retention-Boni vereinbart. Für Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Angaben im Vergütungsbericht 2021.

Es bestand aus Sicht des Aufsichtsrats ein hohes Interesse der Gesellschaft, die beiden Vorstandsmitglieder für die SÜSS MicroTec SE zu gewinnen. Die Gewährung der o.g. Boni lagen hiernach im Interesse der Gesellschaft, war marktüblich und zumal in der Gesamthöhe angemessen. Die Gewährung sowie die Höhe der o.g. Boni wurden in den Vorstandsdienstverträgen vereinbart.

Daher sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, diese Sonderboni unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben in § 162 AktG im Vergütungsbericht 2021 abzubilden. Wie durch unseren Abschlussprüfer bestätigt, beinhaltet dieser Vergütungsbericht alle gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat hat sich trotz der Billigung des Vergütungssystems 2021 durch die Hauptversammlung im Nachgang mit den Möglichkeiten der Gewährung von Sonderboni kritisch auseinandergesetzt und am 29. März 2022 ein angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen (Vergütungssystem 2022), welches die Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni eliminiert. Ausgenommen hiervon sind lediglich etwaige Antrittsprämien als Nebenleistung.

Insgesamt berücksichtigt das Vergütungssystem 2022 für die Mitglieder des Vorstands neben den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Einschätzung der Gesellschaft damit auch die Erwartungen von Investoren.